



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Donnerstag, den 6. August 2020 um 19.30 Uhr** im Schulungsraum der Feuerwehr Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende:

Bürgermeister Josef Korpitsch; Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch;

Gemeindevorstand: OV Nina Kren;

Gemeinderäte: Manuel Grandits, Hermann Knerl, Philipp Kohl, Norbert Kloiber, Markus Korpitsch, Josef Lex, Martina Maurer, Gabriele Neuherz, Klaus Peter, Wilhelmine Raimann, Martin Scheuchenpflug, Martin Schrei, Karl Siener, Harald Simandl;

Ersatzgemeinderäte: Manuela Eder-Dolmanits,

Schriftführer: OAR Gerhard Granitz;

Es fehlen: OV Thomas Kloiber, Michael Glantschnig, Manuel Bruckner; (alle entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und die Ersatzgemeinderätin. Er stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bürgermeister hält fest, dass die Ersatzgemeinderäte wie folgt vertreten:

ÖVP-Fraktion: Manuela Eder-Dolmanits für Thomas Kloiber;

Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderätinnen Martina Maurer und Wilhelmine Raimann.

Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatsitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll gibt.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 26.6.2020 wie vorliegend zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch fragt, warum in der letzten Sitzung ein Jugendgemeinderat gewählt wurde und nicht gleich zu Beginn der Gemeinderatsperiode.

Der Bürgermeister erklärt, dass damals kein Antrag gestellt wurde.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch hält fest, dass GV Michael Glantschnig damals die Voraussetzung für eine Wahl erfüllt hätte.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgender Tagesordnungspunkt zur Behandlung aufgenommen wird:

„Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf die Gründung eines gemeinsamen interkommunalen Businessparks S7 an der in Bau befindlichen Abfahrt der S7 Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn.“ Dieser TOP soll als Punkt 9., der bisherige Punkt 9. als TOP 10. behandelt werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

Tagesordnung:

1.) Bericht des Bürgermeisters;

2.) Antrag der GV Nina Kren zum Beschluss einer Leinenpflicht für Hunde im gesamten Gemeindegebiet und einer Pflicht zur Beseitigung von Hundekot auf öffentlichen Flächen;

- 3.) **Antrag der Gemeinderätin Martina Maurer auf Beschluss einer Verordnung zum Schutz der Bevölkerung, sowie der Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung;**
- 4.) **Beschluss über die Entwidmung des Grundstückes Nr. 685, KG Wallendorf aus dem Öffentlichen Gut;**
- 5.) **Beschluss einer Gewichtsbeschränkung auf den Gemeindewegen Grundstücke Nr. 684, 576 und 721, KG Wallendorf;**
- 6.) **Antrag des Herrn Karl Siener auf Erwerb eines Teiles des Grundstückes Nr. 156/1, KG Mogersdorf;**
- 7.) **Friedensweg Mogersdorf, Verlegung der Friedenswegstation „Gleichklang der Natur“;**
- 8.) **Kenntnisnahme des Erlasses des Amtes der Landesregierung zum Voranschlag 2020;**
- 9.) **Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgangsweise in Bezug auf die Gründung eines gemeinsamen interkommunalen Businessparks S7 an der in Bau befindlichen Abfahrt der S7 Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn;**
- 10.) **Allfälliges,
.) voraussichtlich nächster Sitzungstermin;**

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet folgendes:

2.7. – Begehung zu den im Dorf stattfindenden Arbeiten an der Ortsdurchfahrt, Kanal und Wasserleitung. Der Bürgermeister berichtet ausführlich über die Arbeiten;

3.7. – Schulschluss und Verleihung der Gemeindeauszeichnung „Goldener Ehrenring“ an Frau Direktor Gerlinde Granitz;

7.7. – Baueinleitung bei der Wohnhausanlage der OSG, Mogersdorf 32;

10.7. – Teilnahme am Traditionstag der Kaserne in Güssing;

22.7. – Teilnahme an der Mitgliederversammlung des KOBV Ortsgruppe Mogersdorf/Weichselbaum. Die Ortsgruppe hat sich aufgelöst. Der Bürgermeister dankt den bisherigen Funktionären für ihre Tätigkeit.

23.7. – Vorsprache bei der Gemeindeabteilung zum Sachverhalt des TOP 3.).

27.7. – Besuch der Türkischen Botschaft in Wien, nach Einladung durch den Botschafter. Der Bürgermeister weist ausdrücklich auf die guten Beziehungen und zum offenen Meinungsaustausch mit dem Botschafter hin.

2.8. – Gedenkfeier auf dem Schöllsberg. Der Bürgermeister bedankt sich, dass trotz der Corona-Einschränkungen viele Besucher dabei waren und sich sehr diszipliniert verhalten haben.

Die verbalen Entgleisungen des kommandoführenden ÖKB-Vertreters weist er auf das schärfste zurück, die Privatmeinung des kommandoführenden ÖKB-Vertreters hat bei seiner Aufgabe das Kommando zu führen, nichts verloren.

4.8. – Sitzung des Vorstandes des Wasserverbandes Unteres Raabtal, Information zu den Differenzen mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal. Es wird die Errichtung einer eigenen Aufbereitungsanlage geprüft.

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch bringt vor, dass im Zuge der Kanalbaustelle immer wieder von Baumängeln berichtet wird und es Aussagen über mangelnde Verdichtung der Künetten gibt.

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass die angesprochenen Mängel mit der bauausführenden Firma und der Bauaufsicht Herrn DI Gerhard Mikovits besprochen und geklärt wurden.

Zur mangelnden Künettenverdichtung erklärt der Bürgermeister, dass im Bereich der Straßenquerungen von der Landesstraßenverwaltung Druckproben gemacht werden und in einigen Bereichen Nachverdichtungen notwendig waren.

GR Norbert Kloiber fragt, ob die neu verlegten Leitungen auch digital aufgenommen werden, weil die alten Leitungen oft nicht dort sind, wo man sie vermutet hat.

OAR Granitz erklärt, dass sämtliche neu verlegten Leitungen digital aufgenommen werden.

Zu 2. TO:

Der Bürgermeister erinnert an die letzte Gemeinderatssitzung, wo über das Thema schon diskutiert wurde. GV Nina Kren hat nun einen neuen Antrag zur Erlassung einer Verordnung eingebracht. Der Bürgermeister ersucht GV Nina Kren den Antrag vorzubringen.

GV Nina Krenn bringt ihren Antrag wie folgt zur Kenntnis:

Antrag auf eine Leinenpflicht für Hunde im Gemeindegebiet Mogersdorf

Aufgrund diverser Beschwerden von Jägern über freilaufende Hunde im Gemeindegebiet Mogersdorf (Definition nach § 6 (1) Bgld. GemO 2003), erachte ich es im Interesse der Genossenschaftsjagden Wallendorf, Deutsch Minihof und Mogersdorf als notwendig, die Leinenpflicht gemäß § 20 (1) Bgld. LSG durch Verordnung der Gemeinde im Gemeindegebiet Mogersdorf anzuordnen, um somit sowohl Wildtiere als auch Hunde zu schützen. Nach dieser Bestimmung ist die Gemeinde berechtigt, allgemein durch Verordnung anzuordnen, dass Hunde an der Leine geführt werden müssen.

Wie bereits erwähnt, beziehe ich mich hier unter anderem auf den Schutz der Hunde, da gemäß § 70 (3), (4) Bgld. JagdG Jagdausübungsberechtigte und Jagdschutzorgane ermächtigt sind, wilde Hunde, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreuen und sich offensichtlich der Einflussnahme durch den Besitzer entzogen haben, zu erlegen. Um eine solche Situation sowohl für den Hundebesitzer als auch den Jäger zu vermeiden, erachte ich eine Pflicht nach § 20 Bgld. LSG im bezeichneten örtlichen Umfang als unverzichtbar. Nicht zuletzt sehe ich diese Maßnahme auch im Interesse der Radfahrer, Jogger und sonstiger Freizeitaktivisten, für die ein freilaufender Hund regelmäßig eine potentielle Gefahr darstellt. Eine Bestimmung über die Länge der Leine, welche teilweise in umliegenden Gemeinden vorhanden ist, erachte ich nicht als notwendig.

Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass das Nichtwegräumen des Hundekots eine Belästigung anderer Personen darstellt und somit jede Hundehalterin und jeder Hundehalter dazu verpflichtet ist, den Hundekot ihres/seines Hundes auf öffentlichem Gebiet zu entfernen (§ 16 (3) Bgld. LSG).

Vizebürgermeister Wolfgang Deutsch erklärt dazu, dass die Frage ja schon öfter diskutiert wurde und er, wenn die Jäger das wollen, kein Problem damit hat.

GR Hermann Knerl fragt, ob die Jäger ihre Hunde frei laufen lassen dürfen, zB. neben dem Auto herlaufen?

Der Bürgermeister erklärt, dass ab wirksam werden der zu beschließenden Verordnung die Jäger ihre Hunde nur in Ausübung der Jagd frei laufen lassen dürfen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, folgende Verordnung über eine Leinenpflicht für Hunde und eine Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot zu beschließen:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 6.8.2020 mit der gemäß § 20 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes (LSG), LGBl. Nr. 20/2019 eine Leinenpflicht für Hunde und gemäß § 59 der Gemeindeordnung eine Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot angeordnet wird:

§ 1 Leinenpflicht

Gemäß § 20 Bgld. LSG wird für das gesamte Gemeindegebiet angeordnet, dass Hunde außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine zu führen sind.

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

(1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätzen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

(1) Übertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- geahndet.

(2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 3. TO:

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über das bisherige Geschehen zum geplanten Sendemast in Wallendorf Bergen:

.) ursprünglich war ein Mast mit 20 Metern Höhe auf dem Grundstück hinter dem Sportplatz geplant. Zu diesem Standort hat die Gemeinde auch zugestimmt.

.) Die Fa. Porr hat dann im Auftrag von A1 einen neuen Antrag zur Aufstellung eines Sendemastes auf dem Grundstück Nr. 691 in Wallendorf Bergen eingebracht.

.) Am 15.3.2018 gab es eine Verhandlung zur Erlangung der baubehördlichen und naturschutzbehördlichen Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft. Zur Bauverhandlung sind keine Anrainer erschienen. Die Gemeinde hat sich gegen die Errichtung ausgesprochen und Einwendungen vorgebracht.

Die Bescheide wurden von der Gemeinde auch beeinsprucht, die Einwendungen aber abgewiesen.

Am 28.3.2018 wurde die Aufstellung des Sendemastes auf dem Grundstück Nr. 691 durch den Gemeinderat abgelehnt.

Am 4.3.2020 hat der Gemeinderat den Beschluss gefasst, dass die Gemeinde keine Zustimmung zum Ausbau eines 5G-Funknetzes in der gesamten Gemeinde gibt, sondern der Ausbau des Glasfasernetzes in der gesamten Gemeinde für die Einzelversorgung der Bevölkerung erfolgt.

Der Bürgermeister hält weiter fest, dass er sich immer gegen den Ausbau des Sendemastes ausgesprochen hat, auch gegenüber den Medien und immer für den Glasfaserausbau eingetreten ist.

Er informiert ausführlich über die vielen Gesprächsversuche mit Vertretern von A1, es aber keine Gesprächsbereitschaft gibt.

Er ersucht GR Martina Maurer ihren eingebrachten Antrag vorzubringen.

GR Martina Maurer berichtet, dass seit 2017 immer wieder vom Glasfaserleitungsausbau die Rede war, aber jetzt auch ein Sendemast aufgestellt werden soll.

Ihren Antrag bringt sie wie folgt zur Kenntnis:

„Die Breitbandversorgung für ein schnelles Internet in der Gemeinde Mogersdorf mittels eines Glasfaserkabelnetzes, unter Einbindung der bestehenden Kupferleitungen des alten Festnetzes wurde durch die Breitbandstrategie 2020 hergestellt. Gegen einen zusätzlichen Ausbau, welcher auf Basis der Funkanwendungen 3G, 4G und eventuell später auch 5G durchgeführt werden soll, ohne dass beim Senderbau die negativen Auswirkungen der Funkstrahlung auf die Umgebung weiterhin nicht berücksichtigt wird, spricht sich die Gemeindevertretung aus.

Standorte für Sendeanlagen des bisherigen Ausbaus des Mobilfunknetzes wurden ohne Berücksichtigung der Flächenwidmung im Baubewilligungsverfahren genehmigt. Dieser Rechtsirrtum hat seine Ursache in der Einrede, dass die Gemeinden gesundheitliche Belange bei der Baugenehmigung von Sendeanlagen des Mobilfunks aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht prüfen dürfen. Um den Rechtszustand für den geplanten, flächendeckenden Ausbau eines immer stärker werdenden Funknetzes mit den damit einhergehenden Emissionen, wiederherzustellen, erlässt die Gemeindevertretung diese Verordnung.

Durch diese Verordnung soll die Bevölkerung, sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor der gesundheitsschädlichen Mobilfunkstrahlung geschützt werden.“

Betreff: baupolizeiliche Maßnahmen im gesamten Gemeindegebiet

Verordnung der Gemeindevertretung Mogersdorf gemäß §59 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 58 Abs. 2, Lit. 9. „örtliche Baupolizei“ und „örtliche Raumplanung“ Burgenländische Gemeindeordnung 2003 LGBl Nr. 55/2003 idgF., (Beschluss vom 6.8.2020)

§ 1: Ab sofort soll das Burgenländische Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 idGF. auch bei der Errichtung von baulichen Anlageteilen von Sendeanlagen jeglicher (Art § 16 Geringfügige Bauvorhaben, § 17 bewilligungspflichtige Bauvorhaben) verpflichtend so angewendet werden, dass die gesetzlichen Regelungen zur Berücksichtigung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes 2019 LGBl. Nr. 25/2020 (Flächenwidmung), bezogen auf die „Verwendung“ des Vorhabens, bei der Vorprüfung zur Zulässigkeitseignung des Bauplatzes §3 eingehalten werden.

§ 2: Sendeanlagen des Mobilfunks wären baubehördlich gleich zu behandeln, wie sonstige gewerbliche Betriebsanlagen, welche Emissionen abgeben. Die Flächenwidmungskonformität ist mittels eines betriebstypologischen Gutachtens festzustellen. Dabei wären die Richtlinien der EUROPAEM EMF-Leitlinie 2016 bezüglich des Widmungsmaßes einzuhalten.

§ 3: Sollte das Widmungsmaß (siehe § 2) an der Anrainergrundgrenze nicht eingehalten werden können, dann sind, zum Schutze der erhöhten Immissionen, Abschirmmaßnahmen an der Grundstücksgrenze oder an den Hausaußenwänden dem Anlagenerrichter, bzw. dem Anlagenbetreiber vorzuschreiben, damit die von Umweltmedizinern und Baubiologen als zulässig festgelegten Strahlenbelastungen, auf dem Grundstück und im Hausinneren, gewährleistet werden.

§ 4: Für bereits baubehördlich bewilligte und in Betrieb befindlichen Sendeanlagen, sind nachträgliche Überprüfungen der Standorte auf ihre Widmungskonformität innerhalb der nächsten 3 Jahre unter analoger Anwendung der vorhin geschilderten Kriterien gemäß §29

§ 5: Für baubehördlich nicht bewilligte Aufrüstungen von Sendeanlagen auf neue Funkanwendungen sind die Bestimmungen des §26. Bgld. BauG 1997 anzuwenden und die Benützung der bestehenden baulichen Anlagen durch die nicht bewilligte Funkanwendung einzustellen.

GR Wilhelmine Raimann fragt, ob sie wirklich gegen ein Mobilfunknetz ist.

GR Martina Maurer erklärt, dass sich die Verordnung gegen die zunehmende Mobilfunkstrahlung richtet.

Vizebm. Wolfgang Deutsch berichtet, dass er mit Herrn Halb von A1 gesprochen hat und dieser ihm erklärt habe, dass der geplante Mast mit 3G und 4G Technologie ausgerüstet wird und der Mast nicht 42, sondern nur 35 Meter haben soll. 5G Ausbau sei derzeit nicht geplant.

Er stellt die Frage, ob eine derartige Verordnung auch sonst schon in einer anderen Gemeinde beschlossen wurde, oder ob die Gemeinde Mogersdorf da etwas ganz Neues macht?

Der Bürgermeister berichtet, dass er den Antrag und die vorgeschlagene Verordnung zur Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, Gemeindeabteilung beim Amt der Landesregierung vorgelegt hat.

Die erhaltene Antwort bringt er wie folgt zur Kenntnis:

Erllass des Amtes der Landesregierung vom 27.7.2020, Zahl: A2/G.Moger-10002-17-2020

Betreff: Auskunft zu Verordnung gemäß § 58 GemO; Erledigung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 14.7.2020 sowie der anschließenden Besprechung am 23.7.2020 betreffend die Überprüfung einer Verordnung gemäß § 58 Bgld. GemO kann folgendes mitgeteilt werden:

Der an uns übermittelte Verordnungsentwurf bezüglich der Anwendung des Bgld.

Baurechtes für Sendeanlagen wäre rechtswidrig, da die Übertragung der Kompetenz durch Verordnung der Landesregierung erfolgt ist und es daher auch in ihrer alleinigen Kompetenz liegt, diese wieder aufzuheben. § 58 Abs. 4 Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003 idF. LGBl. Nr. 34/2020, eröffnet nur die Möglichkeit, eine generelle Übertragung von Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs auf staatliche Behörden zu übertragen. Es besteht daher für die Gemeinde keine Möglichkeit, in Einzelfällen die Kompetenz wieder an sich zu ziehen.

Der Bürgermeister bringt auch eine Stellungnahme des Gemeindebundes zur Kenntnis, wo zu den Forderungen der 5G Gegner an die Gemeindevertretungen, dass diese den Ausbau von Funkanlagen verbieten sollen gewarnt wird, weil diese rechtlich bedenklich sind.

Der Beschluss einer rechtswidrigen Verordnung wäre ein Amtsmissbrauch. Er weist darauf hin, dass der Gemeinderat auf die Einhaltung der Gesetze vereidigt ist.

GR Markus Korpitsch führt aus, dass den betroffenen Bürgern diverse Möglichkeiten aus Bürgerrechten zur Verfügung stehen.

OAR Granitz berichtet dazu, dass eine Beschwerde gegen den Baubewilligungsbescheid der BH Jennersdorf von einem vermeintlich übergangenen Anrainer an das Landesverwaltungsgericht Burgenland vorliegt.

Der Bürgermeister erklärt, dass er auf Grund der vorliegenden Rechtsauskunft den Antrag nicht zur Abstimmung bringt und stellt an GR Martina Maurer die Frage, ob sie auf einer Abstimmung über ihren Antrag besteht.

GR Martina Maurer erklärt, dass darüber abgestimmt werden soll.

GR Wilhelmine Raimann weist auf die Hinweise zur Rechtswidrigkeit hin und erklärt, dass sie dann den Sitzungssaal verlassen wird.

Der Bürgermeister lässt über den Antrag von GR Martina Maurer abstimmen:

GR Wilhelmine Raimann verlässt den Sitzungssaal.

Ergebnis der Abstimmung:

1 Stimme für den Antrag: Martina Maurer,

2 Stimmen gegen den Antrag: Phillip Kohl und Harald Simandl,

15 Stimmenthaltungen.

Der Antrag ist somit abgelehnt.

GR Wilhelmine Raimann kommt in den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister erklärt, dass es noch weitere Möglichkeiten gibt um die Errichtung eines Sendemastes zu verhindern, weil es andere technische Möglichkeiten gibt die Bürger mit schnellem Internet zu versorgen.

Das Grundübel ist aber, dass ein Wallendorfer Bürger sein Grundstück zur Verfügung gestellt hat.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister erklärt, dass eine Möglichkeit die Entwidmung des Weges aus dem Öffentlichen Gut sein könnte, weil dann nur jene den Weg benützen dürfen, die dort Anrainer sind und nur für die Zwecke, für die sie den Weg bisher benutzt haben. Eine Benützung für andere Zwecke kann dann untersagt werden.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 6.8.2020 gemäß § 82 der Bgld. Gemeindeordnung betreffend die Entwidmung von Öffentlichem Gut in der KG Wallendorf.

§ 1: Das Grundstück Nr. 685, eingetragen in EZ 2, Grundbuch 31129 Wallendorf, wird dem Öffentlichen Gut entzogen und dem Privatgebrauch gewidmet.

§ 2: Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Vizebm. Wolfgang Deutsch erkundigt sich ob schon Leitungen in diesem Grundstück liegen.

Der Bürgermeister erklärt, dass A1 das Leitungsrecht für eine Glasfaserleitung geltend gemacht hat. Die Verlegung einer Stromzuleitung wurde abgelehnt.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen:

Ergebnis der Abstimmung:

12 Stimmen für den Antrag,

5 Stimmen gegen den Antrag: Harald Simandl, Hermann Knerl, Manuel Grandits, Norbert Kloiber, Wolfgang Deutsch,

1 Stimmenthaltung: Wilhelmine Raimann,

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister erklärt, dass auf den Gemeindewegen Grundstück Nr.684 und Grundstücke Nr. 721 und 576, bis zum Haus Wallendorf 157 eine Gewichtsbeschränkung von 9 Tonnen, ausgenommen für die Zufahrt der Müllfahrzeuge, beantragt werden soll. Vizebm. Wolfgang Deutsch fragt, warum nicht gleich für alle Gemeindewege zur Schonung eine Beschränkung erlassen wird. Er ist der Meinung, dass diese Beschränkung nur eine Verzögerung des A1 Bauvorhabens bewirkt.

GR Norbert Kloiber erkundigt sich, ob da auch Ausnahmegewilligungen möglich sind, zB. für Hausbau. Der Bürgermeister erklärt, dass das möglich sein wird.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Gewichtsbeschränkung mit 9 Tonnen für die Gemeindewege Grundstück Nr. 684 und Grundstücke Nr. 721 und 576, bis zum Haus Wallendorf 157, mit der Ausnahme für Müllfahrzeuge bei der Bezirkshauptmannschaft zu beantragen.

Der Bürgermeister lässt über seinen Antrag abstimmen:

Ergebnis der Abstimmung:

13 Stimmen für den Antrag,

4 Stimmen gegen den Antrag: Harald Simandl, Manuel Grandits, Norbert Kloiber, Wolfgang Deutsch,

1 Stimmenthaltung: Wilhelmine Raimann,

Der Antrag des Bürgermeisters ist mit Mehrheit angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister bringt den Antrag des Gemeinderates Karl Siener zum Kauf eines Teiles des Grundstückes Nr. 156/1 zur Kenntnis. Das Grundstück ist ein Streifen von ca. 2 Meter Breite und ca. 40 Meter Länge zwischen der Liegenschaft von Karl Siener und einem anderen Privatgrundstück. Es wird für Gemeinde- und öffentliche Zwecke nicht benötigt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Grundstücksteil von ca. 80 m² zum Preis von 15 Euro pro m² an Karl Siener zu verkaufen. Die Grundteilung und sämtliche mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Kosten hat der Käufer zu tragen

GR Karl Siener erklärt sich für diesen Tagesordnungspunkt für Befangen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Evaluierung der Friedenswege festgestellt wurde, dass der Weg „Gleichklang der Natur“, der vom Schöllsberg nach Wallendorf führt, kaum benutzt wird. Die Weginstallationen stehen da ungenützt.

Die Weginstallationen sollen daher auf den Hauptweg rund um den Schöllsberg transferiert werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Friedenswegstation „Gleichklang der Natur“ auf den Hauptweg rund um den Schöllsberg zu transferieren.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister informiert über die allgemeine Finanzsituation der Gemeinden auf Grund der Corona-Krise. Ertragsanteile und Bedarfszuweisungen fallen noch geringer aus als vorausgesagt.

OAR Granitz bringt den Erlass über die Kenntnisnahme des Voranschlages für 2020 durch die Aufsichtsbehörde zur Kenntnis. Erlass vom 14.7.2020, Zahl: A2/G.MOGER-100017-6-2020.

Zu 9. TO:

Der Bürgermeister berichtet ausführlich über das Vorhaben zur Errichtung eines interkommunalen Businessparks S7 an der in Bau befindlichen Abfahrt der S7 Rudersdorf/Deutsch Kaltenbrunn.

Den Gemeinderäten wurde die Vorpräsentation zugesandt und somit zur Kenntnis gebracht. (Protokollbeilage A).

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die Gemeinde Mogersdorf einer grundsätzlichen Kooperation in Form der Errichtung einer gemeinsamen Projektgesellschaft mit den anderen Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf und der Wirtschaft Burgenland GmbH – WiBuG gemäß der Präsentation INTERKOMMUNALER BUSINESSPARK S7 vom 24. Juni in Neumarkt an der Raab bzw. 7. Juli in Mogersdorf zustimmt.

GR Hermann Kerl fragt, ob die Gemeinde einen Finanzierungsbeitrag auf Grund der Einnahmehausfälle auch zahlen kann.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass im heurigen Jahr noch kein Finanzierungsbeitrag anfällt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 10. TO

.) Der voraussichtlich nächste Sitzungstermin wird am 30. September sein.

.) OAR Granitz berichtet über die Beteiligung der Gemeinde an der Sammelklage der Feuerwehren gegen das LKW-Kartell;

.) OAR Granitz berichtet über Erhebungen des Bundesamtes zur Korruptionsbekämpfung wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen im Vergabeverfahren betreffend das Landesbauvorhaben L116 Mogersdorf/Weichselbaum. Die Gemeinde war in diesem Bauvorhaben mit der Asphaltierung des Begleitweges mitbeteiligt, und hat sich der Vergabe des Landes angeschlossen.

.) Umweltgemeinderat Karl Siener ersucht, dass die Gemeinde umfassende Maßnahmen zur Bekämpfung des Ragweed auf den öffentlichen Flächen durchführt.

.) Vizebm. Wolfgang Deutsch berichtet, dass die Straßenbeleuchtung im Bereich der Ringofenhäuser nur sehr schwach leuchtet und der Bodenstrahler beim Denkmal in Wallendorf noch immer nicht leuchtet.

OAR Granitz erklärt dazu, dass im Ringofen eine Straßenlampe durch die Anrainerbäume verdeckt wird und für den Bodenstrahler eine andere Lösung gesucht wird, weil der ständig kaputt ist.

.) GR Wilhelmine Raimann berichtet, dass ihr zu Ohren gekommen ist, dass auch im Bereich des Sportplatzes in Wallendorf die Straßenlampen nicht leuchten.

.) GR Norbert Kloiber fragt, ob für die Asphaltierungsarbeiten bei der OD Mogersdorf eine Straßensperre vorgesehen ist.

Der Bürgermeister erklärt dazu, dass es da eine Verkehrsverhandlung geben wird.

Ende: 21.00 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Martina Maurer, Wilhelmine Raimann)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: